Gemeinde Herxheim

Bebauungsplan "Luitpoldstraße 25"

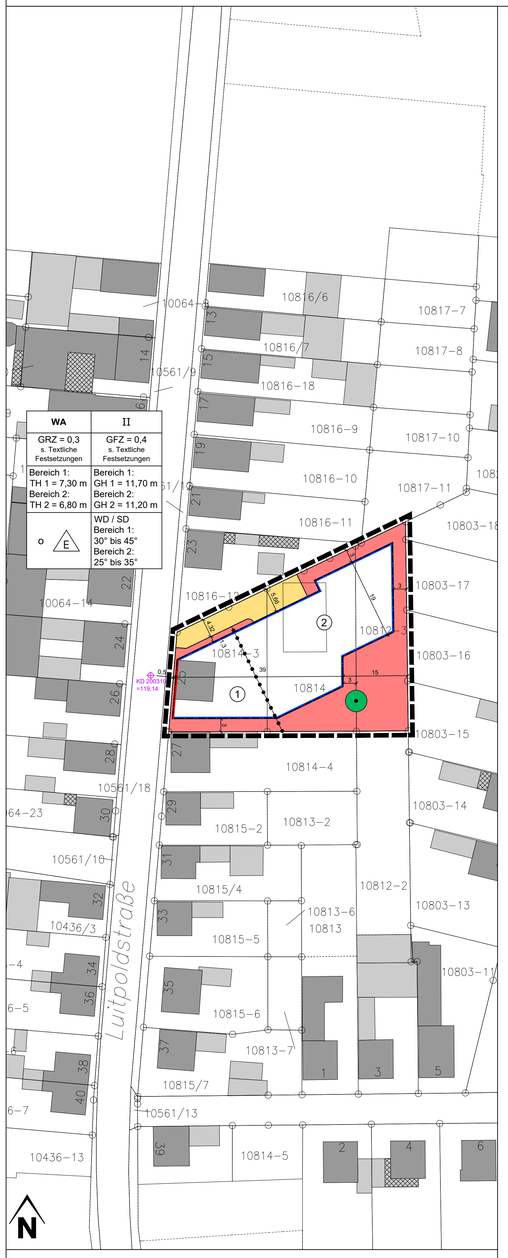

Schemaschnitt

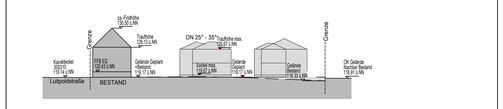

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (**BauGB**) in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634).

Baunutzungsverordnung (**BauNVO**) in der Fassung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786).

Planzeichenverordnung 1990 (**PlanzV 90**) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057).

Bundesnaturschutzgesetz (**BNatSchG**) in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13.05.2019 (BGBl. I S. 706).

Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (**LBauO**) in der Fassung vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.06.2019 (GVBl. S. 112).

Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (**GemO**) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBl. S. 448).

ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

Planungsrechtliche Festsetzungen
(§ 9 (1) BauGB)

1.0 Art der baulichen Nutzung
(§ 9 (1) 1 BauGB)

WA — Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

2.0 Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 (1) 1 BauGB)

GRZ = 0,3 (s. Text) — Grundflächenzahl (§ 19 (2) BauNVO)

GFZ = 0,4 (s. Text) — Geschoßflächenzahl (§ 20 (2) BauNVO)

TH — Traufhöhe (§ 18 BauNVO)

GH — Gebäudehöhe (§ 18 BauNVO)

II — Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß (§ 20 (1) BauNVO)

3.0 Bauweise
(§ 9 (1) 2 BauGB)

o — offene Bauweise (§ 22 (2) BauNVO)

E — nur Einzelhäuser zulässig (§ 22 (2) BauNVO)

4.0 überbaubare Grundstücksflächen
(§ 9 (1) 2 BauGB)

Baulinie (§ 23 (2) BauNVO)

Baugrenze (§ 23 (3) BauNVO)

5.0 Verkehrsflächen
(§ 9 (1) 11 BauGB)

Private Straßenverkehrsfläche

6.0 Bindungen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungenhaft
(§ 9 (1) 25b BauGB)

zu erhaltende Bäume (§ 9 (1) 25b BauGB)

7.0 Sonstige Planzeichen

KD 200310 +119,14 — Höhenbezugspunkt in m üNN

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (§ 16 (5) BauNVO)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 (7) BauNVO)

① ② — Bereich 1: Bebauung in 1. Reihe
Bereich 2: Bebauung in 2. Reihe

Füllschema der Nutzungsschablone

Art der baulichen Nutzung	Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl	Geschossflächenzahl
maximal Traufhöhe	maximale Gebäudehöhe
Bauweise	Dachform / Dachneigung

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. BauNVO)

Allgemeines Wohngebiet (WA) i. S. v. § 4 BauNVO

Zulässig sind:
- Wohngebäude,
- die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,

Unzulässig sind:
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- Sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
- Anlagen für die Verwaltung.
- Gartenbaubetriebe,
- Tankstellen.

2. Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. BauNVO)

2.1 Das Maß der baulichen Nutzung im Plangebiet wird durch die Grundflächenzahl, die Geschossflächenzahl, die Traufhöhe, die Gebäudehöhe und die Zahl der Vollgeschosse entsprechend den Eintragungen in der Planzeichnung des Bebauungsplans bestimmt.

2.2 Für die Höhe baulicher Anlagen gilt die durch Planeintrag festgesetzte Traufhöhe (TH) bzw. Gebäudehöhe (GH) als Höchstmaß.

Als unterer Höhenbezugspunkt gilt der in der Planzeichnung eingetragene Kanaldeckel 200310 in der Luitpoldstraße.

Als oberer Höhenbezugspunkt gilt bei der
- Traufhöhe der Schnittpunkt der Außenwand mit der Oberkante der Dachhaut,
- Gebäudehöhe der oberste Punkt der Dachkonstruktion.

3. Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

3.1 Es gilt die offene Bauweise. Zulässig sind Einzelhäuser.

3.2 Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Eintrag in der Planzeichnung über Baugrenzen und Baulinien definiert.

4. Anzahl von Wohnungen in Wohngebäuden
(§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Je Wohngebäude ist maximal 1 Wohneinheit zulässig.

5. Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft und Festsetzungen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25a BauGB)

5.1 Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen

V1: Zeitliche Regelung von Abrissarbeiten
Zur Vermeidung des Eintretens des Tötungstatbestandes von Vögeln und Fledermäusen sind Abrissarbeiten der Scheune nur zwischen November und März durchzuführen. Sollte widererwartend Fledermäuse im Gebäude angetroffen werden, so sind die Baumaßnahmen sofort einzustellen und es ist die Naturschutzbehörde sowie ein Fledermausexperte hinzuzuziehen.

V2: Zeitliche Regelung für Gehölzentfernung
Gehölze sind außerhalb der Brutperiode zu entfernen (Oktober bis März). Die Entfernung der Vegetation an der Scheune sollte bereits im Hinblick auf ein mögliches Vorkommen von Igeln im Oktober stattfinden. Grünschnitte sind aus der Fläche zu verbringen, um keine künstlichen Verstecke mit möglicher Fallenwirkung für Igel zu schaffen.

5.2 Grünplanerische Festsetzungen

Zu erhaltender Baum
Der vorhandene, in der Planzeichnung mit einem Erhaltungsgebot gekennzeichnete Baum ist dauerhaft zu erhalten, zu pflegen und bei vorzeitigem und unnatürlichem Abgang durch eine gleichartige und gleichwertige Baumpflanzung zu ersetzen.

Zu pflanzende Bäume
Es sind 4 standortgerechte Laubbäume anzupflanzen.
Mindestgröße H 3xv. StU 16-18. Bestandsbäume mit StU über 30 cm (gemessen 1m über Gelände) können auf die Anzahl der anzupflanzenden Bäume angerechnet werden. Die Pflanzung hat spätestens ein Jahr nach Bezugsfertigkeit der Bebauung zu erfolgen und ist dauerhaft zu erhalten.

5.3 Rückhaltung des Niederschlagswassers

Zur Rückhaltung des Niederschlagswassers ist auf jedem Baugrundstück ein Rückhaltevolumen von mindestens 50 l/ m² Dachfläche Rauminhalt vorzuhalten. Das Volumen einer Brauchwasserzisterne kann hierauf nicht angerechnet werden. Die Regenwasser-Übermenge muss dem Mischwasserkanal zugeführt werden. Als Übergabepunkt gilt nach Abwassersatzung die Grundstücksgrenze (öffentliche/ Privat) an der Luitpoldstraße. Es dürfen keine Drainagen angeschlossen werden.

BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen
(§ 88 Abs. 1 Nr. 1 LBauO)

1.1 Dachform und Dachneigung

Es sind Walm- und Satteldächer zulässig mit einer Dachneigung

- von 30° bis 45° im Bereich 1,
- von 25° bis 35° im Bereich 2.

Dächer von Garagen und Nebenanlagen sowie Gebäudevorsprünge im Erdgeschoss sind auch als begrünte Flachdächer zulässig.

1.2 Dachaufbauten

Bei Walmdächern sind Dachaufbauten unzulässig.

Bei Satteldächern sind Dachaufbauten als giebelständige Gauben, Schleppgauben oder Rundgauben zulässig. Auf einer Dachfläche dürfen nur Aufbauten vom gleichen Typ errichtet werden. Dabei sind folgende Maße einzuhalten:

- Die Gesamtbreite aller Dachaufbauten darf max. 50 % je Dachlänge betragen, gemessen vom Schnittpunkt mit der Außenwand. Je Dachseite ist ein Zwerchgiebel bis zu einer Breite von 1/3 der Dachlänge zulässig.
- Je Gebäude ist ein Nebengiebel bis zu einer Breite von 1/2 der Dachlänge zulässig.
- Die Dachaufbauten, Zwerchgiebel, Nebengiebel und liegende Dachfenster müssen zur Giebelwand einen Abstand von mind. 1,50 m haben.
- Die First- bzw. Schnittlinie der Dachflächen der Dachaufbauten, Zwerchhäuser und Nebengiebel muss senkrecht gemessen mind. 0,75 m unter der Firstlinie unterhalb des Hauptdaches liegen.
- Unterhalb des Dachaufbaus muss die Dachfläche mindestens 50 cm senkrecht gemessen, ab Schnittpunkt Außenwand mit der Dachhaut, durchlaufen. Dies gilt nicht für Zwerchhäuser und Nebengiebel.

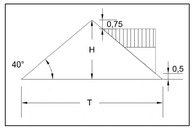

Im Bereich der Zwerchhäuser und Nebengiebel darf ausnahmsweise die Traufhöhe um bis zu 1,50 m überschritten werden.

1.3 Dacheindeckung

Zulässig ist eine Dachfarbe in den Farbtönen ziegelrot bis rot-braun und anthrazit.
Gründächer sind zulässig.
Dachverglasungen sind bis zu einem Drittel der Dachflächen zulässig.

Glänzende und hoch reflektierende Materialien sind unzulässig.

Anlagen zur Energiegewinnung und Energieeinsparung sind auf den Dachflächen zulässig.

1.4 Außenwände

Zulässig sind Putzfassaden mit hellem Anstrich (Farbnuance bis NCS S 0510/ alle Farbfamilien).
Putzfassaden mit weißem Anstrich (Remissionswert 100 %) sind unzulässig.

2. Gestaltung der unbebauten Flächen bebauter Grundstücke
(§ 88 Abs. 1 Nr. 3 LBauO)

Die privaten Flächen, die nicht überbaut sind, sind zu begrünen.
Begrünung bedeutet, dass mindestens 75 % der Fläche mit Pflanzen (Rasen, Stauden, Sträucher, Bäume) belegt ist.

3. Gestaltung **der Einfriedungen**
(§ 88 Abs. 1 Nr. 3 LBauO)

Einfriedungen sind nur als Zäune mit einem Anteil der Öffnungen von mindestens 50 % der Zaunfläche oder in Verbindung mit Heckengehölzen oder Kletterpflanzen jeweils bis zu einer Höhe von 1,20 m zulässig. Unterer Höhenbezugspunkt ist die OK der privaten Straßenverkehrsfläche.

Geschlossene Einfriedungen wie Mauern, Holzwände, Stabgitterzäune mit durchgezogenen Plastikbändern u.ä. sind unzulässig.

4. Zahl der notwendigen Stellplätze
(§ 88 Abs. 1 Nr. 8 LBauO)

Je Wohneinheit sind mindestens zwei Stellplätze anzulegen.

HINWEISE

1. Niederschlagswasserbewirtschaftung

Für den Planbereich erfolgt die Niederschlagsentwässerung ins bestehende Kanalsystem. Das Niederschlagswasser soll zur Berücksichtigung der Zielsetzungen des § 55 Abs. 2 WHG zur Bewässerung verwendet werden.
Es wird empfohlen, das Niederschlagswasser der Dachflächen in bewirtschafteten Zisternen zwischen zu speichern und als Brauchwasser und zur Gartenbewässerung zu nutzen.

2. Grundwasser

Maßnahmen, bei denen aufgrund der Tiefe des Eingriffes in den Untergrund mit Grundwasserfreilegungen (Temporäre Grundwasserhaltung) gerechnet werden muss, bedürfen gem. § 8 ff Wasserhaushaltsgesetz (WHG) der Erlaubnis, welche rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen ist.

3. Altablagerungen

Im Plangebiet sind keine Altablagerungen, Altstandorte, schädliche Bodenveränderungen oder Verdachtsflächen bekannt. Sollten sich aber Hinweise auf abgelagerte Abfälle (Altablagerungen), stillgelegte Anlagen, bei denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen wurde (Altstandorte) oder gefahrverdächtige Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen wie z.B. Schadstoffverunreinigungen (Verdachtsflächen), Bodenverdichtungen oder -erosionen (schädliche Bodenveränderungen) ergeben, so ist umgehend die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd - Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Neustadt zu informieren und das weitere Vorgehen abzustimmen.

4. Abbruchmaterial

Anfallendes Abbruchmaterial ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Schadstoffhaltige Bauabfälle sind dabei von verwertbaren Stoffen, und diese untereinander, getrennt zu halten.

In Bezug auf die Entsorgung dieser Bauabfälle ist die Abfallentsorgungssatzung der zuständigen Gebietskörperschaft zu beachten. in Zweifelsfällen ist das Einvernehmen mit dem Satzungsträger herzustellen.

5. Auffüllungen im Rahmen von Erschließungen

Das Herstellen von durchwurzelbaren Bodenschichten richtet sich nach den Vorgaben des § 12 BBodSchV. Für Auffüllungen zur Errichtung von technischen Bauwerken sind die LAGA-TR M 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen - Technische Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall" in ihrer neuesten Fassung zu beachten. Für weitere Ausführungen wird auf die Vollzugshilfe zu § 12 BBodSchV der Länderarbeitsgemeinschaft Boden (LABO) und die ALEX-Informationsblätter 24 bis 26 (abrufbar unter www.rnueef.rlp.de) hingewiesen.

6. Landesarchäologie

In der Fundstellenkartierung der Direktion Landesarchäologie ist im Geltungsbereich der o.g. Planung bislang keine archäologische Fundstelle resp. Grabungsschutzgebiet verzeichnet. Es ist jedoch nur ein geringer Teil der tatsächlich im Boden vorhandenen, prähistorischen Denkmale bekannt.

Eine Zustimmung der Direktion Landesarchäologie (GDKE) ist daher grundsätzlich an die Übernahme folgender Auflagen gebunden. In der Baugenehmigung sind daher folgende Auflagen aufzunehmen:

(1) Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) vom 23.3.1978 (GVB1.1978, S.159 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.2008 (GVBL.2008, S.301) sowie durch Art. 3 des Gesetzes vom 03.12.2014 (GVBl. S. 245) hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.

(2) Absatz 1 entbindet Bauträger/Bauherrn bzw. entsprechende Abteilungen der Verwaltung jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der GDKE.

(3) Sollten wirklich archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der Direktion Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchgeührt werden können, Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen. Je nach Umfang der evtl. notwendigen Grabungen sind von Seiten der Bauherren/Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass sich im Planungsgebiet bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) befinden können. Diese sind selbstverständlich zu berücksichtigen bzw. dürfen von Planierungen o.ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.

7. Boden und Baugrund

Das Plangebiet liegt innerhalb der Klingbachaue. Grundsätzlich ist mit dem oberflächennahen Anstehen von feinkörnigen und eventuell auch zum Teil organischen Bach- und Hochflutablagerungen sowie hohen Grundwasserständen zu rechnen.

Diese Ablagerungen weisen in der Regel nur eine geringe Tragfähigkeit und hohe sowie möglicherweise auch ungleichmäßige Verformbarkeit auf.

Von der Planung von Versickerungsanlagen wird abgeraten.

Für alle Bauvorhaben werden dringend objektbezogene Baugrunduntersuchungen empfohlen.

Bei allen Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen.

Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen.

8. Radon

Das Plangebiet liegt innerhalb eines Bereiches, in dem lokal erhöhtes und seltener hohes Radonpotenzial über einzelnen Gesteinshorizonten ermittelt wurde. Es wird dringend empfohlen, orientierende Radonmessungen in der Bodenluft vorzunehmen, um festzustellen, ob und in welchem Ausmaß Baumaßnahmen der jeweiligen lokalen Situation angepasst werden sollten.

Die Ergebnisse der Radonmessungen sollen dem Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz mitgeteilt werden, damit diese in anonymisierter Form zur Fortschreibung der Radonprognosekarte von Rheinland-Pfalz beitragen.

Studien des LGBs haben ergeben, dass für Messungen im Gestein/Boden unbedingt Langzeitmessungen (ca. 3 - 4 Wochen) notwendig sind. Kurzzeitmessungen sind hierbei nicht geeignet, da die Menge des aus dem Boden entweichenden Radons in kurzen Zeiträumen sehr stark schwankt.

Dafür sind insbesondere Witterungseinflüsse wie Luftdruck, Windstärke, Niederschläge oder Temperatur verantwortlich. Nur so können aussagefähige Messergebnisse erzielt werden. Es wird deshalb empfohlen, die Messungen in einer Baugebietsfläche an mehreren Stellen, mindestens 6, gleichzeitig durchzuführen. Die Anzahl kann aber in Abhängigkeit von der geologischen Situation auch höher sein.

Die Arbeiten sollten von einem mit diesen Untersuchungen vertrauten Ingenieurbüro ausgeführt werden und dabei die folgenden Posten enthalten:

- Begehung der Fläche und Auswahl der Messpunkte nach geologischen Kriterien;
- radongerechte, ca. 1 m tiefe Bohrungen zur Platzierung der Dosimeter, dabei bodenkundliche Aufnahme des Bohrgutes;
- fachgerechter, Einbau und Bergen der Dosimeter;
- Auswertung der Messergebnisse, der Bodenproben sowie der Wetterdaten zur Ermittlung der Radonkonzentration im Messzeitraum und der mittleren jährlichen Radonverfügbarkeit;
- Kartierung der Ortsdosisleistung (gamma);
- Interpretation der Daten und schriftliches Gutachten mit Bauempfehlungen,

Fragen zur Geologie im betroffenen Baugebiet sowie zur Durchführung der Radonmessung in der Bodenluft beantwortet gegebenenfalls das LGB. Informationen zum Thema Radonschutz von Neubauten und Radonsanierungen können dem "Radon-Handbuch" des Bundesamts für Strahlenschutz entnommen werden.

Für bauliche Maßnahmen zur Radonprävention wenden Sie sich bitte an das Landesamt für Umwelt (Radon@lfu.rlp.de).

9. Telekommunikationslinien

Im Randbereich des Geltungsbereichs befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom.

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelzielfahrzeugen angefahren werden können.

10. Wasserversorgung

Laut Allgemeiner Trinkwassersatzung braucht jedes eigenständige Gebäude einen eigenen Wasserzähler. Da die rückwärtigen Hausanschlüsse bis zur Luitpoldstraße eine Leitungslänge von 15 m überschreiten, wird unmittelbar an der Grenze der Luitpoldstraße innerhalb der festgesetzten privaten Straßenverkehrsfläche je Wohngebäude ein (unterirdischer) Wasserzählerübergabeschacht gesetzt. Die Zugänglichkeit muss jederzeit gegeben sein. Als Löschwassermenge können 48 cbm/h über einen Zeitraum von 2 Stunden bereitgestellt werden.

11. Vorschriftennachweis

Die den Planunterlagen zu Grunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen und DIN-Vorschriften) können bei der Verbandsgemeinde Herxheim eingesehen werden.

VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschluss	13.12.2018
Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses	18.01.2019
Äußerungsfrist	bis 15.02.2019
Zustimmung zum Planentwurf und Offenlagebeschluss	16.09.2019
Öffentliche Bekanntmachung der offenlage	04.10.2019
Offenlage	14.10.2019 bis 14.11.2019
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	08.10.2019
Stellungnahmen	bis 14.11.2019
Prüfung der Stellungnahmen und Satzungsbeschluss	30.01.2020

AUSFERTIGUNG

Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung, bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen, Hinweisen und der Begründung stimmt mit allen seinen Bestandteilen mit dem Willen des Gemeinderates überein.

Das für den Bebauungsplan vorgeschriebene gesetzliche Verfahren wurde eingehalten.

Der Bebauungsplan wird hiermit ausgefertigt. Er tritt mit seiner Bekanntmachung in Kraft.

Herxheim, den _____

(Hedi Braun)
Ortsbürgermeisterin

BEKANNTMACHUNG DES SATZUNGSBESCHLUSSES

Die ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses des Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs. 3 BauGB erfolgte am _____

Herxheim, den _____

(Hedi Braun)
Ortsbürgermeisterin

Projekt: **Bebauungsplan "Luitpoldstraße 25"**	*Projektnummer:* **19-189**
Planinhalt: Fassung zum Satzungsbeschluss	*Dateiname:* 19-189_Entwurf_2020-01-30.dwg
	Layoutname: M500 (TF)
Stand: 30.01.2020	*Gezeichnet* K. Schlosser
Datengrundlage: Gemeinde Herxheim, 20.05.2019	*Geprüft* B. Busch
Auftraggeber / Gemeinde: **Gemeinde Herxheim** Verbandsgemeinde Herxheim, Obere Hauptstraße 2, 76863 Herxheim, Tel: 07276 / 501-212	*Plotdatum:* 06.02.2020
Planungsbüro: stadtconcept GmbH; Dipl. Ing. Brigitte Busch, Regierungsbaumeisterin; Charles-de-Gaulle-Straße 17, 76829 Landau, Tel: 06341-9676 254, Fax: 06341-9676 255, Email: buesch@stadtconcept.com; B-PLAN STADTEBAU DR. CARSTENS UND PARTNER	*Format:* 1,20 x 0,70 = 0,84 m²
	Maßstab: 1 : 500 — *Nord:*